

## Neunzehnter Abschnitt.

### Jährliche Unterhaltung des Canals.

#### §. 247.

Alle Gebäude und jedes andere Werk, was von Menschenhänden aufgeführt und gefertigt wird, muß auch durch selbige in gutem und brauchbarem Stande erhalten werden, wenn es nicht mit der Zeit verfallen, und alle darauf verwandte Kosten verloren gehen sollen. Nur zu oft wird dieses sehr vernachlässigt, und endlich so vergessen, daß man kaum die Spuren von den ersten Anlagen mehr erkennen, und sie nur mit vieler Mühe auffinden kann. Bey jedem Werke von dieser Art, sollte man gleich nach dessen Vollendung, auch auf seine Erhaltung denken, wie solches unter beständiger Aufsicht geschehen könne, festsetzen, und die Mittel dazu anzuweisen oder auszufinden suchen. Auch der am besten und solidesten angelegte und erbaute schiffbare Canal, ist wegen seiner Lage, unendlichen Zufällen ausgesetzt, die einer schleunigen und anhaltenden Hülfe bedürfen.

So wie der Canal, nach der Beschaffenheit der Gegend, in seiner Anlage minder oder mehr künstlich und kostspielig ist, in fast eben dem Verhältniß werden die jährlichen Unterhaltungskosten größer oder geringer seyn. Schwerlich wird man hierüber etwas Gewisses bestimmen, aber doch im Allgemeinen zwischen  $1\frac{1}{2}$  und  $2\frac{1}{2}$  pro Cent der Erbauungskosten, dafür annehmen können.

#### §. 248.

Der Gehalt der zur beständigen Aufsicht Bestellten, ist, wie §. 233. schon angegeben, hierunter nicht begriffen. Wir wollen annehmen, es wären 13 Schleusenmeister unumgänglich auf dem ganzen Canal von 10,000 Ruthen lang nöthig,